

Kurztitel

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 414/1972 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 114/2017

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 13f

Inkrafttretensdatum

01.08.2017

Abkürzung

BUAG

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Text

§ 13f. Der Anspruch auf Abfertigung richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse. Der Antrag auf Auszahlung der Abfertigung ist an diese zu richten. Eine über drei Monatsentgelte hinausgehende Abfertigungsleistung kann in monatlich im voraus zahlbaren Teilbeträgen in der Höhe von mindestens einem Monatsentgelt abgestattet werden.

Anmerkung

ÜR: Art. V, BGBI. Nr. 618/1987; Art. III, BGBI. Nr. 835/1992

Schlagworte

Urlaubskasse

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2017

Gesetzesnummer

10008275

Dokumentnummer

NOR40194416